

Von: Rechtsanwalt und Notar Stephan Grigat [REDACTED]

Gesendet: Montag, 4. Juli 2016 19:18

An: Presse Landtag <[REDACTED]>

Cc: Hendriks, Heiko (CDU) <[REDACTED]>

Betreff: Änderung des Landschaftsgesetzes, Reiten mit Hund, § 59 II E LG

An die
Präsidentin des Landtages NRW

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4015

A17, A11, A18

der Landtag beschäftigt sich mit dem Entwurf einer Änderung des Landschaftsgesetzes, nach dem u.a. in dessen § 59 Abs. 2 für Reiter das Verbot des Mitführens von Hunden vorgesehen ist.

Dieses Gesetzesvorhaben ist sachlich nicht nachvollziehbar und rechtswidrig:

1. Zur sachlichen Begründung des Gesetzesentwurfs wird angeführt, dass das Führen von Hunden vom Pferd aus zu Gefahrensituationen führen könne. Das Ausführen von Hunden kann immer zu Gefahrensituationen führen, insbesondere dann, wenn Hunde unangeleint ausgeführt werden.

Es wird unter anderem ausgeführt, dass ein Mensch nicht mehrere Tiere auf einmal in der Gewalt bzw. unter Kontrolle halten könne und deshalb das Führen von Hunden vom Pferd aus zu einer erhöhten Gefahr führe. Das ist schlicht falsch. Bei Pferdegespannen sind regelmäßig mehrere Tiere im Einsatz. Auch beim Viehtrieb von Kühen sind immer mehrere Tiere betroffen, die zumeist von nur einem Menschen getrieben werden.

Gefahr geht von Hunden aus, die unangeleint und von ungeeigneten Personen ausgeführt werden.

Leider ist es sehr oft anzutreffen, dass auch durchaus große Hunde frei laufen gelassen werden, auch wenn sie völlig unerzogen bzw. unfolgsam sind und sich nicht um das scheren, was die Person, die sie ausführt, gerade sagt oder tut. Gewisse Hundehalter, die ihre Hundes als Fußgänger ausführen, stellen das Selbstverwirklichungsrecht ihres Hundes über alles und halten sogar Autos an (dadurch, dass sich eine Person mittig und für Autos unpassierbar auf die Straße stellt), bis nach längerer Zeit der Hund (die Hunde) eingefangen oder wenigstens von der Straße vertrieben ist bzw. sind.

Dies führt in der Tat zu Gefahrensituationen auf Wegen und zum Wildern von Hunden!

Bei Hunden, die von Reitern ausgeführt werden, passiert solches nach meiner Erfahrung (ich bin auch Reiter und Hundehalter) so gut wie nie. Reiter sind den Umgang mit großen Tieren (nämlich Pferden) gewohnt, und sie akzeptieren die Tatsache, dass das Tier sich dem Menschen unterordnen muss – sonst könnten sie nämlich nicht auf Wegen abseits von Reitanlagen reiten. Demzufolge sind

auch die Hunde von Reitern in der Regel gut erzogen und folgsam und keine Gefahrenquelle.

Die erheblich größere Gefahr geht also von Hunden aus, die von ungeeigneten Fußgängern ausgeführt werden; gegen solche sollen aber keine Maßnahmen getroffen werden.

Ich gehe davon aus, dass die Landesregierung bislang nicht in der Lage gewesen ist, eine belastbare Statistik über Unfälle mit Hunden oder wildernde Hunde, die jeweils von Reitern geführt wurden, vorzulegen.

Mit dem Gesetzgebungsvorhaben scheint lediglich Stimmung gegen Reiter (mit Hunden) gemacht werden zu sollen.

2. Mangels eines vernünftigen Grundes, das Führen von Hunden vom Pferd aus zu untersagen, griffe die beabsichtigte Regelung unzulässig in das allgemeine Freiheits- und Persönlichkeitsrecht des Art. 2 GG ein.

Auch im Übrigen dürfte das in Aussicht genommene Gesetzesvorhaben gegen höherrangiges Bundesrecht verstoßen:

Für nahezu alle Wege, die Reiter benutzen, gilt die StVO, was sich schon an der Ausschilderung durch das Reitwegschild festmacht (StVO Zeichen 238). Das Führen von Tieren ist aber in § 28 StVO abschließend geregelt, so dass für eine landesgesetzliche Regelung kein Raum bleibt.

3. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass bei der letzten Novellierung der StVO das Verkehrszeichen „Reiten verboten“ aus der StVO gestrichen worden ist (§ 58 Abs. 5 des Entwurfs) und deswegen auch nicht mehr verwendet werden kann.

Ich bitte darum, diese Mail bei den abschließenden Beratungen über den Gesetzentwurf einzubeziehen und die von mir angegriffene Regelung nicht als Teil des Gesetzes zu verabschieden.

Mit freundlichen Grüßen



Grigat & Sievert

Rechtsanwälte Fachanwälte Notar

Stephan Grigat
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht

Hindenburgstr. 2 • 32791 Lage
Telefon: 052 32 32 32
Telefax: 052 32 66 196
info@rechtsanwalt-lage.de
www.rechtsanwalt-lage.de